



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 im Rahmen der Hotspot-Strategie des Landes Baden-Württemberg

I.

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß §§ 28 und 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Ansammlungen und private Veranstaltungen sind nur gestattet

- a) mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
- b) mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, maximal jedoch fünf Personen. Kinder des jeweiligen Haushaltes bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.

Eine Privilegierung für Verwandte besteht entgegen § 9 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) nicht. Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

2. Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind

- a) Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne von § 12 CoronaVO
- b) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes im Sinne von § 11 CoronaVO
- c) Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO
- d) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen
- e) Veranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 4 CoronaVO
- f) der Schulbetrieb außerhalb der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- g) Fort- und Weiterbildungskurse anerkannter Bildungseinrichtungen
- h) Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen von Bildungseinrichtungen.
- i) Veranstaltungen, die nach Ziffer 1 zulässig sind.

Der Schulbetrieb in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums ist den dortigen Regelungen vorbehalten, insb. der CoronaVO Schule, und damit nicht Gegenstand dieser Regelung. Für den Begriff der Veranstaltung gilt die Definition nach § 10 Abs. 5 CoronaVO.

3. Das Verlassen der Wohnung in der Zeit von 21 bis 5 Uhr ist nur bei triftigen Gründen erlaubt; triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher bzw. dienstlicher Tätigkeiten, sowie von Tätigkeiten, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- b) die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen
- d) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen
- e) Fort- und Weiterbildungskurse anerkannter Bildungseinrichtungen
- f) Handlungen zur Versorgung von Tieren

4. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss auf Baustellen auch im Freien getragen werden, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.

5. Der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstiger Bäder wird in Ergänzung zu § 13 Abs. 2 CoronaVO auch für den Schulsport, den Studienbetrieb sowie Freizeit- und Individualsport untersagt.

6. Der Besuch aller Einrichtungen im Sinne des § 16 Abs. 3 Nummern 1 und 2 der CoronaVO, also insbesondere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit FFP2-Atmenschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (dies sind insbesondere der Standard N95 (USA) und der Standard KN95 (Volksrepublik China)) zulässig. Der Test darf frühestens 24 Stunden vor dem Besuchstermin durchgeführt worden sein. Das Ergebnis der Testung ist der Einrichtung auf Verlangen vorzulegen.

7. In Einzelhandelsbetrieben sind besondere Verkaufsaktionen (z.B. Räumungs- oder Schlussverkäufe, besondere Rabattaktionen), bei denen u.a. aufgrund des Eventcharakters oder erwarteten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschenmengen erwartet werden kann, untersagt.

8. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

9. Diese Verfügung stellt eine vollziehbare Anordnung im Sinne von § 73 Abs. 1a IfSG dar und ist somit bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

10. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 11.12.2020. Mit Geltungsbeginn wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach vom 4. Dezember 2020 zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vor dem Hintergrund einer außerordentlich starken Infektionslage aufgehoben.

11. Diese Verfügung tritt spätestens am 21.12.2020 außer Kraft. Sollte bis dahin die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

unterschriften worden sein, tritt sie ebenfalls außer Kraft. Für die Feststellung ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamtes zugrunde zu legen. Das Landratsamt wird die Feststellung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, den 09.12.2020

Marion Dammann
Landrätin

II. Begründung

Die Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Lörrach hat aktuell einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Lörrach ist in den letzten Wochen drastisch angestiegen und befand sich vom 12.11.2020 bis 03.12.2020 durchgehend über der kritischen Schwelle von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“), die von Bund und Ländern als besonders extreme Infektionslage definiert wurde. Die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“) wurde am 20. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 37,1 überschritten. Die nächste relevante Stufe der Inzidenz von 50 wurde am 22. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 54,6 überschritten. Seit dem 30. Oktober 2020 liegt die Inzidenz durchgehend über 100. Am 12. November 2020 wurde mit einer Inzidenz von 218,7 die Grenze von 200 überschritten. Seit dem 24. November ist der Wert nahezu unverändert. Seit dem 3. Dezember wurde die Inzidenz von 200 an einzelnen Tagen unterschritten. Am 7. Dezember lag sie bei 205,6.

Der Inzidenzwert lag damit 3 Wochen über der kritischen Marke von 200, was bereits zu einer extremen Belastung des Gesundheitssystems geführt hat. In Krankenhäuser werden aktuell 105 infizierte Landkreiseinwohner behandelt, acht davon sind beatmet. Das Krankenhaus hat durch das fortlaufende Infektionsgeschehen bereits erhebliche Anpassungen in Form der Ausweisung von mehreren Isolierstationen und der Schließung von anderen Stationen einleiten müssen. Auch haben die Fälle im Umfeld von vulnerablen Zielgruppen extrem zugenommen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen. Derzeit ist dort eine dreistellige Anzahl von Bewohnern und Mitarbeitenden als aktive Fälle betroffen.

Die nunmehr mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 28a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingeführten Schwellenwerte sind damit deutlich überschritten. Dort ist definiert, dass schwerwiegende Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 50 in Betracht kommen. Der Landkreis Lörrach liegt

derzeit bei mehr als dem Vierfachen dieses Eingriffsschwellenwertes. Der Schwellenwert ist auch nicht ohne Grund gewählt. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf nach entsprechender Beratung durch Fachleute und –organisationen, insbesondere dem Robert-Koch-Institut (RKI), festgestellt, dass ab einer Inzidenz von 50 eine geordnete Kontaktpersonennachverfolgung regelmäßig nicht zu gewährleisten ist und die Gefahr eines exponentiellen Wachstums damit erheblich steigt. In der weiteren Konsequenz ist damit auch die Aussage verbunden, dass eine Lage, die sich dauerhaft über der Schwelle einer Inzidenz von 50 bewegt zwangsläufig zu einer Situation führt, in der die Anzahl der parallel vorliegenden schweren Krankheitsverläufe ebenfalls ansteigt. Dies wiederum führt zu einer Belastung des Gesundheitssystems und absehbar zu einer Überlastung, was unmittelbare Auswirkungen auf Leib und Leben der betroffenen Personen haben kann.

Um die Verbreitung des Coronavirus und weitere Ansteckungen zu verhindern, wurde aufgrund des sich dynamisch und lokal zuspitzenden Infektionsgeschehens durch die Landesregierung eine „Hotspotstrategie zur Bekämpfung der SARS-CoV-2- Pandemie“ erstellt. Diese Hotspotstrategie der Landesregierung wurde in einem Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 04. Dezember 2020 – 51-1443.1 SARS-Cov2/4 (Erlass) – gegenüber den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden angeordnet. Der Erlass sieht weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Verbreitung des Erregers bei steigenden Infektionszahlen ab einer 7-Tages-Inzidenz von 200/100.000 Einwohnern pro Woche an drei aufeinanderfolgenden Tagen und gleichzeitig diffusem Infektionsgeschehen vor. Mit einer solchen Inzidenz geht ein weiterer starker Anstieg der Fallzahlen einher, welcher die diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten verstärkt. Im Landkreis Lörrach wurde die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 09.12.2020 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Es besteht aktuell ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren. Die Infektionsketten lassen sich dabei nicht mehr nachvollziehen. Insbesondere wurden keine lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen begrenzten Infektionsquellen festgestellt.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht. Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO i.V.m. dem Erlass zur Hotspotstrategie Baden-Württemberg, können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Am 09.12.2020 wurde vom zuständigen Gesundheitsamt festgestellt, dass im Landkreis Lörrach die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner mindestens in den letzten drei Tagen in Folge überschritten wurde. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Lörrach ist nicht lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen und nicht auf einen konkreten Personenkreis begrenzt, so dass Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können. Daher ist das Infektionsgeschehen diffus. Deshalb besteht aktuell ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren.

Das Landratsamt Lörrach ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird.

Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen haben nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen im Landkreis Lörrach einzudämmen. Ereignisse, welche ein enges Zusammenkommen von Menschen fördern oder bedingen und die nicht zwingend für eine Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich sind, sind daher weiter einzuschränken. Damit wird das Ziel verfolgt, die Infektionsketten zu verlangsamen und möglichst zu unterbrechen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Für das Zusammenkommen mit besonders vulnerablen Menschen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen müssen erhöhte Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Darüber hinaus besteht die erhöhte Infektionsgefahr für Zusammenkünfte im privaten Raum. Denn in diesem Rahmen bestehen keine allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Die steigende Zahl von Neuinfektionen legen einen Zusammenhang zwischen größeren privaten Zusammenkünften im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahe. Typisch für private Zusammenkünfte ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Empfohlene Abstände werden dabei regelmäßig unterschritten, weil private Zusammenkünfte üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt sind. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Von privaten Zusammenkünften geht daher ein hohes Infektionsrisiko aus.

Mildere, gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen oder der Pflicht einer das Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung kommen bei privaten Ansammlungen und Versammlungen nicht in Betracht. Weder diese noch die angeordneten Maßnahmen der CoronaVO reichen bei einem derart hohen Infektionsgeschehen aus, um die Infektionsketten zu verlangsamen und zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional überdurchschnittlich stark angestiegenen Infektionskurve, zu erreichen, sind daher strengere, aber dafür zeitlich befristete Maßnahmen erforderlich. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit wird dadurch Rechnung getragen, dass die angeordneten Ausgangsbeschränkungen zeitlich auf 21 bis 5 Uhr begrenzt sind und währenddessen das Verlassen der Wohnung bei triftigen Gründen weiterhin gestattet ist.

Aufgrund der besonderen Gewichtung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nach § 28a Abs. 2 IfSG wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Beschränkung von Besuchen nur bei negativem Antigentest oder dem Tragen einer qualifizierten Atemschutzmaske besonders gewürdigt und das mildeste zur Verfügung stehende Mittel gegenüber einem vollständigen Besuchsverbot gewählt.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahmen ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden.

Bei der aktuellen pandemischen Lage im Landkreis Lörrach ist davon auszugehen, dass weniger einschneidende Maßnahmen eine weitere Ausbreitung des Virus nicht verhindern. In der Folge ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen völlig unkontrollierbar wird und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben sind nach Artikel 2 GG besonders schützenswert. Daher ist der Gesundheitsschutz, insbesondere der Schutz vor Ansteckung und schweren Krankheitsverläufen der im Landkreis Lörrach lebenden Bevölkerung, gewichtiger als die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

§ 9 der CoronaVO wird insoweit verschärft, als dass nunmehr bei Ansammlungen, die sich nicht auf den eigenen Haushalt beschränken, sich nunmehr in jedem Falle maximal fünf Personen ansammeln dürfen, die aus maximal zwei Haushalten stammen.

Die Verbreitung des Corona-Virus durch die Hauptübertragungswege Tröpfcheninfektion und Aerosole findet dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Die bisherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Expertisen belegen, dass die Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Die Kontaktbeschränkungen sind damit das zentrale Element der Pandemiebekämpfung.

Bislang konnte das Ziel der erheblichen Reduzierung der Kontakte nicht erreicht werden und aufgrund der uns vorliegenden Infektionswege ist davon auszugehen, dass durch private Ansammlungen, auch gerade im erweiterten Familienkreis, viele Übertragungen stattfinden. Daher ist es notwendig nunmehr eine klare Obergrenze für die Personenanzahl vorzusehen und eine Erweiterungsmöglichkeit durch Verwandtschaftsbeziehungen auszuschließen.

Mit der Beschränkung der Anzahl der zulässigen Kontakte im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit wird in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 GG eingegriffen. Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen aber verhältnismäßig. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die staatlichen Institutionen nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet sind. Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich. Die bisherigen, auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens keinesfalls ausreichend und damit nicht geeignet, den weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern, geschweige denn die benötigte Trendwende des Infektionsgeschehens herbeizuführen. Die Maß-

nahmen sind auch angemessen. Das Landratsamt überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Es ist dabei nun zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

Zu Ziffer 2:

§ 10 der CoronaVO wird insoweit verschärft, als dass Veranstaltungen in dem dortigen Sinne nun grundsätzlich verboten sind und nur in den genannten Ausnahmefällen durchgeführt werden dürfen. Erfasst werden hiervon Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Gegenstand der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters, soweit sie nicht eine private Veranstaltung im Sinne der Ziffer 1 darstellen.

Die Verbreitung des Corona-Virus durch die Hauptübertragungswege Tröpfcheninfektion und Aerosole findet dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Die bisherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Expertisen belegen, dass die Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Die Durchführung von Veranstaltungen, die regelmäßig das Ziel haben, Personenmehrheiten an einem Ort zu versammeln, potenzieren damit die Gefahr einer Infektion für Teilnehmende.

Mit dem Untersagen von Veranstaltungen wird in das Grundrecht der Betroffenen nach Art. 2 Abs.1 GG, bei den Veranstaltern ggf. auch in das Grundrecht nach Art. 12 GG, eingegriffen. Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen aber verhältnismäßig. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die staatlichen Institutionen nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet sind. Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich. Die bisherigen, auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens keinesfalls ausreichend und damit nicht geeignet, den weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern, geschweige denn die benötigte Trendwende des Infektionsgeschehens herbeizuführen. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Landratsamt überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Es ist dabei nun zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass Veranstalter teilweise funktionsfähige Hygienekonzepte entwickelt hatten. Die Regelung hat aber zum Ziel, das Infektionsgeschehen wieder umfänglich kontrollieren zu können. Hierfür ist eine signifikante Reduzierung der physischen Kontakte erforderlich. Das Landratsamt sieht sich entsprechend veranlasst, physische, nicht zwingend notwendige Kontakte in weiten Teilen des privaten und öffentlichen Lebens für einen kurz befristeten Zeitraum zu untersagen. Hierbei kann jeder zusätzliche Kontakt infektionsgefährdend sein, auch jener im Rahmen eines Konzeptes.

Die geregelten Ausnahmen unterstreichen die Verhältnismäßigkeit der Regelung.

Zu Ziffer 3:

Das Verlassen der Wohnung zwischen 21 und 5 Uhr ist verboten. Mit diesem Verbot wird die weitere Reduzierung nicht notwendiger zwischenmenschlicher Kontakte verfolgt. Von diesem Verbot darf insbesondere aus den in der Allgemeinverfügung genannten triftigen Gründen abgewichen werden. Weitere Gründe, die mit den in der Allgemeinverfügung explizit genannten Gründen vergleichbar und damit als triftig einzustufen sind, stellen ebenfalls eine Ausnahme dar.

Durch die Ausgangsbeschränkungen wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Landkreisbewohnerinnen und -bewohner beschränkt. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Darüber hinaus wird die Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit durch Ausnahmetatbestände relativiert. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Unabhängig hiervon besteht beim Coronavirus SARS-CoV-2 eine hohe Ansteckungsgefahr. Es sind daher jegliche Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen aufeinandertreffen kann.

Zu Ziffer 4:

Nach den Feststellungen des RKI, die auch in der Entscheidung des Gesetzgebers in § 28a IfSG eine Bestätigung erfährt, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Die Anordnung einer entsprechenden Verpflichtung stellt nach diesen Feststellungen eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftliche Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, dem Erreger von COVID-19, sind feine Tröpfchen aus der Atemluft. Hiergegen können Mund-Nasen-Bedeckungen hilfreich sein, insbesondere auch aufgrund der Erkenntnis, dass viele Übertragungen unbemerkt, vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen, erfolgen. Entsprechend hat das RKI im Rahmen einer Neubewertung das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum seit dem Mai 2020 in seiner Strategie verankert.

Die CoronaVO hat dementsprechend in seiner letzten Änderung auch Arbeitsstätten mit in den Anwendungsbereich genommen. Baustellen im Freien wurden im Rahmen der Hotspotstrategie als Schwachpunkt erkannt und mit der hier getätigten Verfügung wird diese Lücke geschlossen.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme eine Beschränkung des Betriebs von Baustellen in Betracht, diese Maßnahmen wären jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige

Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 5:

§ 13 der CoronaVO wird insoweit verschärft, als dass der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportstätten, sowie Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbädern und sonstigen Bädern nun auch für den Schulsport, den Studienbetrieb sowie Freizeit- und Individualsport untersagt wird.

Das Betreiben sportlicher Aktivitäten ist mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Auch das RKI weist darauf hin, dass dies die Infektionsgefahr erheblich steigert. Auch für den Landkreis Lörrach liegen Erkenntnisse vor, dass der Sport- und Badebetrieb verstärkt zu Infektionen führt. Die diesbezügliche Gefahr kann nur wirksam eingedämmt werden, wenn der Betrieb untersagt wird. Die bisherige Einschränkung konnte die Gefahr nicht hinreichend absenken. Die Aufrechterhaltung des Profisports erfolgt aufgrund seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung.

Mit dem Untersagen des Betriebs wird in das Grundrecht der Nutzer nach Art. 2 Abs.1 GG eingegriffen. Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen aber verhältnismäßig. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die staatlichen Institutionen nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet sind. Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich. Die bisherigen, auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens keinesfalls ausreichend und damit nicht geeignet, den weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern, geschweige denn die benötigte Trendwende des Infektionsgeschehens herbeizuführen. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Landratsamt überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Es ist dabei nun zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

Zu Ziffer 6:

Der Schutz vulnerabler Gruppen ist eine Kernaufgabe der Pandemiebekämpfung. Deshalb sind für die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen besondere Schutzvorkehrungen zu ergreifen. Dieses wurde von der Landesregierung u.a. mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) aufgegriffen.

Die Entwicklung im Landkreis Lörrach zeigt einen hohen Infektionsdruck und bereits erhebliche Ausbruchsgeschehen in den vulnerablen Einrichtungen. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit den Schutz dieser Einrichtungen zu erhöhen und den Eintrag von Infektionen einzudämmen.

Als ein geeignetes Mittel erscheint die Überprüfung von Besuchern auf eine Infektion durch einen Schnelltest. Hierdurch könnte das Betreten der Einrichtungen durch infektiöse Personen

verringert werden. Da Schnelltests nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist auch eine Alternative vorzusehen. Diese ist in zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu sehen in Form einer klassifizierten und zertifizierten Schutzmaske nach dem FFP2-Standard. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit dieser Masken ist es zudem erforderlich äquivalente Standards aus dem Ausland ebenfalls anzuerkennen.

Es ist daher nun eine Regelung vorgesehen, dass der Besuch aller Einrichtungen im Sinne des § 1 Nummern 1 bis 3 der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, also insbesondere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einer FFP2-Atemschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (dies sind insbesondere der Standard N95 (USA) und der Standard KN95 (Volksrepublik China)) zulässig ist. Der Test darf frühestens 24 Stunden vor dem Besuchstermin durchgeführt worden sein. Das Ergebnis der Testung ist der Einrichtung auf Verlangen vorzulegen.

Mit der Regelung wird in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Abs. 1 eingegriffen, ggf. ist auch Art. 6 GG betroffen. Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen aber verhältnismäßig. Sie dienen vor allem dem Schutz der vulnerablen Einrichtungen und damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bewohner, zu dessen Gewährleistung die staatlichen Institutionen nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet sind. Im Weiteren wirkt sich das dann auch auf die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aus. Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich. Die bisherigen, auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens keinesfalls ausreichend und damit nicht geeignet, den weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern, geschweige denn die benötigte Trendwende des Infektionsgeschehens herbeizuführen. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Landratsamt überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Es ist dabei nun zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Bewohner, sowie auch der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

Zu Ziffer 7:

Einzelhandelsbetriebe werden von einer Vielzahl sich unbekannter Personen in teils hoher Frequenz besucht oder genutzt, wodurch Infektionswege kaum mehr nachvollziehbar sind. Besondere Aktionen des Einzelhandels, bei denen u.a. aufgrund des Eventcharakters oder erwarteten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschenmengen erwartet werden kann, werden daher nun unterbunden.

Durch diese Einschränkungen soll die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wird das Aufeinandertreffen der dort regelmäßig aufeinandertreffenden Vielzahl an Clustern und Weiterverbreitung des Coronavirus eingeschränkt. Mit den derzeit bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen lassen sich Ansteckungsgefahren bei der Nutzung dieser Einrichtungen nicht in gleicher Weise vermeiden. Die vorübergehenden Einschränkungen dienen der immer noch erforderlichen drastischen Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung und damit der Eindämmung des Anstiegs der Zahl von Neuinfektionen sowie dem Schutz von Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen und jedes Einzelnen.

Bezüglich der Einschränkungen wird auch nicht der mögliche Umsatzausfall der Betroffenen im Landkreis Lörrach verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Zu Ziffer 8:

Dies folgt aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu Ziffer 9:

Dies folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 10:

Zur effektiven Gefahrenabwehr ist eine schnelle Inkraftsetzung in dieser Woche erforderlich. Die Maßnahmen der Verfügung vom 04.12. wurden in diese Verfügung in neuer Form aufgenommen.

Zu Ziffer 11:

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage und der mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffen in Freiheitsrechte ist eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen erforderlich. Entsprechend ist die Verfügung vorerst jedenfalls auf den 21.12. befristet. Sollte bis dahin die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten worden sein, ist davon auszugehen, dass die Außerordentlichkeit der Lage so nicht mehr besteht und entsprechend wird dann auch diese Verfügung aufgehoben. Für die Rechtsklarheit ist eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamts geboten.